



SATZUNG DES AUSTRIAN BEAGLE CLUB (ABC)

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der im Jahre 1976 gegründete Club führt den Namen "Austrian Beagle Club" (ABC) und hat seinen Sitz in Wien. Sein Wirkungskreis erstreckt sich auf alle Bundesländer Österreichs.

§ 2

Übergeordnete Struktur

- (1) Der ABC ist Mitglied (Verbandskörperschaft) des österreichischen Kynologen-Verbandes (ÖKV) und gehört damit auch der Fédération Cynologique International (FCI) an.
- (2) Dem ABC und dessen Mitgliedern ist jede Verbindung mit Organisationen untersagt, deren Ziele oder Tätigkeiten mit den Interessen des ÖKV nicht vereinbar sind.
- (3) Der Verkehr mit der FCI hat ausschließlich durch den ÖKV zu erfolgen.
- (4) Der ABC ist an die Beschlüsse der Generalversammlung und an die im Verbandsorgan verlautbarten Beschlüsse des Vorstandes des ÖKV gebunden. Gegen Beschlüsse des Vorstandes des ÖKV kann der ABC binnen einem Monat nach Bekanntgabe an die Generalversammlung des ÖKV berufen.

§ 3

Zweigstellen und Sektionen

- (1) Für einzelne oder mehrere Bundesländer können Unterabteilungen als Zweigstellen (Bezirks- und Landesgruppen) gebildet werden, die ihren Sitz auch außerhalb Wiens haben können. Die Zweigstellen beschränken ihre Tätigkeit auf den entsprechenden Bezirk bzw. das entsprechende Bundesland.
- (2) Als fachliche Unterabteilungen können Sektionen (Arbeitsgruppen) gebildet werden.
- (3) Die Bildung und Auflösung solcher Zweigstellen oder Sektionen erfolgt nach der Zweigstellen- (Sektions-)Ordnung, die der Vorstand des ABC zu beschließen hat.
- (4) Allfällige Funktionäre der Zweigstelle oder Sektion werden vom Vorstand des ABC gewählt.
- (5) Bezirks- oder Landesgruppen des ABC sind nur mittelbar durch diese Angehörige des ÖKV. Die Unterabteilungen sind nicht berechtigt, eigene Satzungen zu haben.

§ 4

Zweck des Klubs und Mittel zum Zweck

- (1) Der ABC, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt unmittelbar die Vertretung aller aus der Mensch-Tier Beziehung erwachsenden Anliegen soweit sie den Beagle betreffen, die Förderung der gezielten Beaglezucht sowie die Förderung und die Verwendung des Beagle als Jagd- und (Familien-)Begleithund, und zwar durch
1. Reinzucht des Beagle nach den jeweilig festgesetzten Rassekennzeichen und dem Wesensstandard auf sportlicher Grundlage; Prüfung der Beagle durch anerkannte Richter auf Form und Gebrauchswert;
 2. Förderung des Verkehrs der Züchter und der Liebhaber des Beagle untereinander;
 3. als Ansprechpartner für Freunde des Beagle;
 4. Vertiefung der Mensch-Hund Beziehung;
 5. Erlass von verbindlichen Vereins- und Zuchtordnungen, die den Bestimmungen der FCI, des ÖKV sowie des ÖJGV untergeordnet sind.
- (2) Der beabsichtigte Zweck soll durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden:
1. Die Durchführung von selbständig organisierten oder Besuch von anderen anerkannten kynologischen Organisationen veranstalteten Ausstellungen, Schauen oder Gebrauchsprüfungen zwecks Vergleiches;
 2. die Einhaltung und die Überprüfung der kynologisch bestimmten Rassekennzeichen des Beagles und Verbreitung ihrer Kenntnis durch Wort und Bild;
 3. die Nominierung und Heranziehung sachverständiger Formwert- und Leistungsrichter und von Anwärtern für diese Ämter;
 4. die jagdliche Ausbildung nach Maßgabe der Gegebenheiten sowie die Durchführung von Veranstaltungen zur Überprüfung der jagdlichen Eignung der Hunde;
 5. zwanglose Zusammenkünfte der Mitglieder, fachliche Vorträge, Herausgabe von Publikationen.
- (3) Die materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind: Mitgliedsbeiträge, Förderungsmittel, Gebühren, Erträge aus Veranstaltungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

AUSTRIAN BEAGLE CLUB

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann jeder Züchter oder Freund der Beagle erwerben (außer bei rechtskräftigen Verurteilungen nach dem Tierschutzgesetz).
- (2) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
 1. ordentliche Mitglieder, das sind solche, die den vollen Mitgliedsbeitrag bezahlen, sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und am Vereinsleben entsprechend teilnehmen;
 2. Familienmitglieder, das sind Familienangehörige von ordentlichen Mitgliedern, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben. Hierzu zählen Ehefrau oder Ehemann, Eltern des ordentlichen Mitgliedes, Lebensgefährten und deren Kinder, mit Ausnahme von minderjährigen Kindern, die Juniormitglieder werden können und zahlen einen geringeren Mitgliedsbeitrag. Die genannten Familienangehörigen können dem Klub auch als vollberechtigte ordentliche Mitglieder beitreten.
 3. Juniormitglieder, das sind leibliche, minderjährige Kinder oder Stiefkinder von ordentlichen Mitgliedern, die mit dem Mitglied in häuslicher Gemeinschaft leben. Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht und entrichten den vom Klubvorstand festzusetzenden Juniormitgliedsbeitrag.
 4. Ehrenmitglieder, das sind Personen, die von der Generalversammlung ernannt wurden, weil sie sich um die Zucht des Beagles oder um den Klub besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder sind von der Mitgliedsbeitragszahlung befreit.
- (3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft sind die Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrags bei der Geschäftsstelle des ABC sowie die Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das Eintrittsjahr laut Beitrittserklärung erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit Einlangen des Mitgliedsbeitrages auf dem Vereinskonto des ABC falls der Vorstand nicht binnen Monatsfrist gegen die Aufnahme des Mitgliedes Einspruch erhebt. Erfolgt dies nicht, ist der Antragsteller rechtskräftig und satzungskonform als Mitglied aufgenommen. Die Beitrittserklärung ist jederzeit über die Geschäftsstelle des ABC erhältlich.

Das neue Mitglied wird vom ABC in dem hierfür vorgesehenen Organ veröffentlicht.

Über die Aufnahme der ordentlichen, der Familien- und Juniormitglieder entscheidet ausschließlich und endgültig der Vorstand. Eine Berufung gegen die Entscheidung des Vorstandes ist daher ausgeschlossen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

- (4) Hundehändler sind vom Erwerb der Mitgliedschaft, der Benützung des Zuchtbuches sowie von der Teilnahme an Veranstaltungen des ABC ausgeschlossen. Wird die Hundehändlereigenschaft erst nach erfolgter Aufnahme bekannt, so erfolgt der Ausschluss ohne besonderes Verfahren durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Eine Berufung gegen die Entscheidung des Vorstandes ist auch hier ausgeschlossen.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. durch freiwilligen Austritt: Der freiwillige Austritt kann mit Ende eines jeden Kalenderhalbjahres (30. Juni und 31. Dezember) zu Händen der Geschäftsstelle des ABC per eingeschriebenen Brief, E-Mail oder Telefax erfolgen. Der Austritt ist sodann per 1. Juli desselben bzw. per 1. Jänner des Folgejahres wirksam. Er entbindet das ausgetretene Mitglied nicht von der Erfüllung der zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein. Erfolgt die Mitteilung des Austritts verspätet, so wird der Austritt erst zum nächsten Austrittsdatum wirksam. Für die Rechtzeitigkeit der Mitteilung ist der Tag der Postaufgabe bzw. der Tag des Einlangens des E-Mails oder Telefaxes maßgebend.
 - 1.a Bezug der Clubzeitschrift: Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, bei einem Zahlungsverzug eines Vereinsmitgliedes mit dem Jahresmitgliedsbeitrag bis zum 30. Juni des jeweiligen Geschäftsjahres nach vorangegangener Mahnung, die Einstellung der Clubzeitschrift ohne weitere Verständigung ab dem 1. Juli zu verfügen. Dagegen kann das in Zahlungsverzug geratene Vereinsmitglied weder zivilrechtlich vorgehen, noch ist das Vereinsmitglied berechtigt, bei der Einstellung der Zusendung der Clubzeitschrift, den Mitgliedsbeitrag zu kürzen. Nach erfolgter Zahlung des ausständigen Mitgliedsbeitrages können die fehlenden Ausgaben der Clubzeitschrift nachbezogen werden.
 - 1.b freiwilliger fristloser Austritt: Unbeschadet der Bestimmungen des § 6 (1) 1. kann jederzeit eine fristlose Beendigung einer Mitgliedschaft auf Wunsch des Mitgliedes im Einvernehmen zwischen dem Präsidenten des Vereins und einem Vereinsmitglied vorgenommen werden. Dies setzt allerdings die bereits erfolgte Zahlung aller offenen Beiträge an den ABC, sowie die schriftliche Bestätigung der Kenntnisnahme der ABC-Satzung § 6 idgF. voraus.
2. durch Tod.
3. durch Streichung von der Mitgliederliste, die durch Beschluss des Vorstands vorgenommen wird (*siehe § 15 Abs. 10 für Mehrheitserfordernis*), wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger eingeschriebener Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand ist. Die Streichung entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Streichungszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein. Die fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge sind und bleiben einklagbar.
4. durch Ausschluss aus dem ABC gemäß § 7.
5. Die Juniormitgliedschaft endet automatisch mit Erreichung der Volljährigkeit.
6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann auf Grund der in § 7 dargestellten Punkte durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes erfolgen.

- (2) Das Ausscheiden eines ordentlichen Mitglieds bewirkt auch das Ausscheiden aller angeschlossenen Familienmitglieder und Juniormitglieder zum folgenden 31.12. Diesen steht es jedoch frei, nach Beendigung der Mitgliedschaft des ordentlichen Mitgliedes an die Geschäftsstelle des ABC mittels eingeschriebenen Briefes einen Antrag auf Umwandlung ihrer Mitgliedschaft in die eines ordentlichen Mitgliedes zu stellen. Dieser Antrag hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass zum folgenden 31.12. klar ist, ob das Mitglied dem ABC auch weiterhin angehören wird. Juniormitglieder, die auf diese Weise zum ordentlichen Mitglied werden,

haben allerdings für die Dauer ihrer Minderjährigkeit weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Stellt der Vorstand nach Ausscheiden eines ordentlichen Mitglieds an ein Familienmitglied oder ein Juniormitglied eine auf Umwandlung der Mitgliedschaft abzielende Frage, so muss sich dieses innerhalb eines Monats entscheiden.

- (3) Sind bei Ausscheiden eines ordentlichen Mitglieds mehrere angeschlossene Familienmitglieder bzw. Juniormitglieder vorhanden, so gilt Abs. 2 sinngemäß mit der Maßgabe, dass, sobald ein Familienmitglied zum ordentlichen Mitglied geworden ist, die übrigen Familienmitglieder bzw. Juniormitglieder verlangen können, ihre bisherige Position beizubehalten, sofern sie zum neuen ordentlichen Mitglied in dem in § 5 Abs. 2 und 3 aufgezählten Naheverhältnis stehen.
- (4) Juniormitglieder, die ihre Volljährigkeit erreicht haben, haben das Recht, einen Antrag auf Umwandlung ihrer Mitgliedschaft in die eines ordentlichen Mitglieds zu stellen. Ein solcher Antrag hat mittels eingeschriebenen Briefes, E-Mail oder Telefax so rechtzeitig zu erfolgen, dass zum folgenden 31.12. klar ist, ob das Juniormitglied dem ABC weiterhin als ordentliches Mitglied oder Familienmitglied angehören wird/will.

§ 7

Ausschluss, Verweis, Verwarnung

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem ABC erfolgt wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen.
- (2) Der Ausschluss **kann beispielsweise** erfolgen
 1. bei grober Verletzung der Satzung oder Zuwiderhandeln gegen die Interessen des Klubs, bei unehrenhaften Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern oder dem Vorstand;
 2. bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb oder außerhalb des Klubs;
 3. bei öffentlicher, ungebührlicher Kritik oder unehrenhaften Verhalten gegenüber einem Formwert- oder Leistungsrichter bzw. an einem Formwert- oder Leistungsrichteranwalt insbesondere im Rahmen von Ausstellungen, jagdlichen Prüfungen, Meisterschaften, Clubschauen oder Clubveranstaltungen aber auch gegenüber anderen Mitbewerbern, auch wenn diese nicht zu einer gerichtlichen Verurteilung geführt haben. Grobe Verstöße gegen die Ausstellungsordnungen oder die vom ÖKV ausgegebenen Ordnungen, die auf die Veranstaltungen anzuwenden sind, sowie allenfalls dort angeführte Ausschlussgründe, können ebenso zum Ausschluss führen.
 4. bei Verfehlungen gegen die Zuchtbestimmungen oder gegen sonstige vom Vorstand oder der Generalversammlung beschlossene Bestimmungen.
 5. wegen rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens nach dem österreichischen Strafgesetzbuch.
- (3) Der Ausschluss **muss** erfolgen
 1. bei nachweislicher Fälschung oder betrügerischer Abgabe von und Angaben in Ahnentafeln, Deckscheinen oder von Clubpapieren (wie z.B. Aufnahmeantrag) und bei schweren Verstößen gegen die Zuchtbestimmungen des ABC;

2. bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Handlung gegen das Tierschutzgesetz (bei Wiederaufnahme des Strafverfahrens und nachfolgender Einstellung des Verfahrens bzw. einem Freispruch, kann das Mitglied einen neuen Aufnahmeantrag bei der Geschäftsstelle des ABC einbringen gegen den ein Einspruch nicht möglich ist);
3. bei gewerbsmäßigem Handel mit Beaglen;
- (4) Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes wird das betroffene Mitglied vom Vorstand vorerst unter Setzung einer angemessenen Frist von zwei Wochen zur Beseitigung des Ausschlussgrundes aufgefordert und schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes gemahnt (siehe aber auch Absatz 5). Eine zweite Mahnung unter kürzerer Fristsetzung von einer Woche ist möglich, aber nicht notwendig.

Sollte der Grund nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt werden, kann das Ausschlussverfahren eingeleitet werden, wovon das betroffene Mitglied vom Vorstand zu verständigen und ihm die Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen einzuräumen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in erster (Vereins-)Instanz.

Gegen einen erfolgten Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied binnen vier Wochen nach Zustellung (=Einlangen beim ausgeschlossenen Mitglied) der Entscheidung des Vorstandes die schriftliche Berufung an die Generalversammlung offen. Gegen die Entscheidung der Generalversammlung besteht noch die Möglichkeit der Anrufung des Ehrenrates gemäß § 17 der Statuten, welcher endgültig entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung der Generalversammlung, respektive des Ehrenrates ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte.

- (5) Anstelle des Ausschlusses kann dem Mitglied eine Verwarnung oder ein Verweis erteilt werden, wenn ein leichter Fall von Zuwiderhandlung gemäß § 7 Abs. 2 vorliegt oder aus anderen Gründen ein Ausschluss des Mitgliedes unbillig erscheint, nicht jedoch in Fällen des § 7 Abs. 3.
- (6) Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht, an den Versammlungen oder Veranstaltungen des Klubs teilzunehmen (siehe Absatz 4). Die Sperre des Zuchtbuches und die Löschung des Zwingernamens kann beim ÖKV beantragt werden. Wird diesem Antrag stattgegeben, so werden ab diesem Datum ausgestellte Deckbescheinigungen nicht mehr anerkannt.
- (7) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds vor oder während des Verfahrens schließt die Durchführung bzw. Beendigung des Verfahrens aus.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle volljährigen ordentlichen und Familienmitglieder sind antragsberechtigt und haben das aktive und passive Wahlrecht. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Clubs zu benützen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie unterwerfen sich dieser Satzung und den satzungsgemäßen Beschlüssen des Klubs.
- (2) Jedes Mitglied hat Anrecht auf Ausfolgung einer Abschrift der aktuellen Statuten durch den Verein, wobei dieser einen Barauslagenersatz vorschreiben kann. Beides gilt auch für Protokolle der Generalversammlungen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Bestrebungen des Klubs durch tatkräftige Mitarbeit und regen Veranstaltungsbesuch zu fördern und alle Klubbestimmungen einzuhalten;
2. die Beaglezucht und –haltung ernsthaft und redlich zu betreiben, ihre Tiere gewissenhaft zu pflegen und ihre Würfe in das österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB) eintragen zu lassen;
3. ihren finanziellen Verpflichtungen dem Klub gegenüber stets pünktlich nachzukommen.
4. die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und einzuhalten.

§ 9

Beiträge und Gebühren

- (1) Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder, Familienmitglieder und Juniormitglieder wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Für Mitglieder, die ihre Aufnahme in der zweiten Jahreshälfte eines Geschäftsjahres beantragen, kann der erste Jahresbeitrag auf die Hälfte ermäßigt werden.
- (2) Die Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrages nach dem Eintrittsjahr hat bis spätestens 28./29. Februar eines jeden Geschäftsjahres, bei Neueintritt jedoch innerhalb eines Monats ab Eintritt, auf das Vereinskonto des ABC zu erfolgen (*siehe auch § 6 Abs. 1 Ziffer 3*). Dieses kann jederzeit über die Homepage des Vereins oder die Geschäftsstelle abgefragt werden. Der Verein kann, muss aber nicht Zahlscheine zur Verfügung stellen, so dass eine Nicht-Übermittlung eines Zahlscheines weder von der Zahlung selbst noch von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (3) Rückständige Beiträge werden ab dem 1. Juli des laufenden Jahres gemahnt und erforderlichenfalls eingeklagt.

§ 10

Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Klub und seinen Mitgliedern ist Wien, respektive das sachlich und örtlich zuständige Gericht.

§ 11

Organe

Die Organe des ABC sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. der Ehrenrat
4. die Rechnungsprüfer.

§ 12

Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Klubs.
- (2) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt. Sie ist vom Präsidenten schriftlich durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Klubs einzuberufen. Bei Veröffentlichung der Einberufung sind Ort und Zeit der Tagung sowie die Tagungsordnung anzugeben.
- (3) Zwischen der Veröffentlichung und dem Tag der Generalversammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Anträge, über die bei der Generalversammlung beraten oder abgestimmt werden soll, müssen spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung bei der Geschäftsstelle des Klubs mittels eingeschriebenen Briefs, via Telefax oder E-Mail eingegangen sein.
- (4) Die Tagesordnung hat insbesondere folgende Gegenstände zu enthalten:
 1. Bericht des Vorstandes
 2. Bericht des Kassiers; Entlastung des Kassiers
 3. Bericht der Rechnungsprüfer
 4. Bericht des Zuchtwartes
 5. Alle drei Jahre Abberufung und Entlastung sowie vorzeitige Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und/oder der Rechnungsprüfer
 6. Alle drei Jahre Neuwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer
 7. Alle drei Jahre Neuwahl des Ehrenrates
 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 9. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 10. Allfällige Satzungsänderungen
 11. Abstimmung über fristgerecht eingebrachten Anträge und Vorschläge
 12. Genehmigung von allfälligen Rechtsgeschäften zwischen den Rechnungsprüfern und dem Club, vertreten durch den Vorstand
 13. Allfälliges

Die in Absatz 4 genannten Punkte entsprechen unter einem auch dem Wirkungsbereich der Generalversammlung.

- (5) Die Generalversammlung kann jederzeit auf Grund eines fristgerecht eingebrachten und entsprechend begründeten Antrages ein Mitglied des Vereins direkt und unmittelbar ausschließen. Hierfür ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder bei dieser Generalversammlung notwendig. In diesem Fall ist die Anwendung eines gelinderen Mittels seitens des Vereins vorab nicht notwendig.

§ 7 Abs. 4 gilt hinsichtlich der Berufung an den Ehrenrat sinngemäß.

- (6) Stimmberechtigt sind alle anwesenden, volljährigen und ordentlichen Mitglieder, sowie volljährige Familien- und Ehrenmitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag für das gegenständliche Jahr bezahlt haben.
- (7) Bei Beschlüssen entscheidet in der Regel die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten. Bei einer Satzungsänderung ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit erforderlich (siehe aber auch § 15 Abs. 13a). Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- (8) Die Wahl wird prinzipiell öffentlich per Handzeichen durchgeführt. Sollte ein gültiger, rechtzeitig eingegangener Antrag auf geheime schriftliche Wahl vorliegen, muss die Abstimmungskommission vor der eigentlichen Wahl zuerst die Generalversammlung über diesen Antrag abstimmen lassen.
- (9) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später eine weitere Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt. Diese Generalversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren satzungsgemäßes Zustandekommen ersichtlich sein müssen. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterfertigen und von der nächsten Generalversammlung zu genehmigen.
- (11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 13

AUSTRIAN BEAGLE CLUB

Wahlordnung

- (1) Sämtliche Wahlen erfolgen nur auf Grund von schriftlichen Wahlvorschlägen, die in Form von Anträgen an die Generalversammlung bis zwei Wochen vor der Generalversammlung bei der Geschäftsstelle des Klubs mittels eingeschriebenen Briefes, via Telefax oder via E-Mail eingegangen sein müssen.
- (2) Es herrscht Listenwahlrecht. Über einen Wahlvorschlag darf nur dann abgestimmt werden, wenn er vollständig und wie unter Abs. 1 dargestellt eingebracht wird und die schriftliche Zustimmung der genannten Kandidaten enthält. Mehrfachnennungen eines Kandidaten auf verschiedenen Listen sind nicht möglich. Dies bedeutet, dass der Wahlvorschlag mindestens einen Vorschlag für einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, einen Schriftführer samt Stellvertreter, einen Kassier samt Stellvertreter sowie für zwei Rechnungsprüfer zu enthalten hat.
- (3) Sämtliche Kandidaten sind mit Angabe des Familiennamens, des Vornamens, der vollständigen Wohnadresse sowie der für sie in Aussicht genommenen Position anzuführen.

- (4) Die Generalversammlung bestellt durch Zuruf eine Abstimmungskommission, bestehend aus dem Obmann und zwei Stimmprüfern, die die Durchführung der Wahlhandlung leiten.
- (5) Jene Liste gilt als gewählt, die als erste die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhält.
- (6) Im ersten Wahlgang gilt die absolute, im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlvorgang zu wiederholen, bis ein Mehrheitsergebnis vorliegt.
- (7) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, hat der Obmann der Abstimmungskommission dies festzustellen und diesen als gewählt zu deklarieren.
- (8) Die Funktionsperiode des gewählten Vorstandes dauert drei Geschäftsjahre. Sie erlischt mit der Beschlussfassung über den letzten Rechnungsabschluss der Funktionsperiode.
- (9) Jedes volljährige ordentliche Mitglied, Familien- und Ehrenmitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung (durch ein anderes Mitglied) ist zulässig. Pro Mitglied sind jedoch nicht mehr als drei Stimmübertragungen erlaubt.

§ 14

Außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes (*siehe § 15 Abs. 10 für Mehrheitserfordernis*) ohne Angabe von Gründen stattzufinden und ist von diesem schriftlich einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder des Vereins oder die Rechnungsprüfer dies mit eingeschriebenem Brief, via Telefax oder E-Mail verlangen und dabei den Gegenstand angeben, der in der Versammlung behandelt werden soll. Dies falls hat die außerordentliche Generalversammlung längstens zwei Monate nach Einlangen des Antrags auf Einberufung stattzufinden.

§ 15

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand, der von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt wird, besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsident, dem Schriftführer, dem Schriftführer-Stellvertreter, dem Kassier und dem Kassier-Stellvertreter, die alle ordentliche Mitglieder des Vereins sein müssen. Jede Funktion im Vorstand ist jeweils nur durch eine natürliche Person auszuüben. Es ist daher ausgeschlossen, dass ein Vorstandsmitglied mehrere Funktionen wie vorher dargestellt gleichzeitig ausübt (siehe auch Ziffer 11).

Die Aufgabenverteilung auf die Vorstandsmitglieder, die keine weitere Vorstandsfunktion bewirkt sowie die Festlegung der Mehrheitserfordernisse bei Abstimmungen, erfolgt in der Geschäftsordnung des Vorstandes, die dieser selbständig und unabhängig erstellt. Sämtliche aktuelle Vorstandsmitglieder sind unter Bezeichnung deren Funktionen auf der Homepage des Austrian Beagle Clubs jederzeit abrufbar.

Allfällig kooptierte Fachleute wie Rechtsanwälte, Steuerberater, u.ä. können vom gewählten Vorstand durch einfache Stimmenmehrheit bestimmt, zu Versammlungen, Veranstaltungen, etc. zugezogen und von diesem wieder ihrer (zeitlich auf diese Versammlungen, Veranstaltungen, etc. begrenzten) Funktion enthoben werden.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes – ausgenommen allfällig kooptierte Fachleute – werden für die Dauer von drei Jahren von der Generalversammlung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 13 gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl des Vorstandes führt der bisherige Vorstand die Geschäfte weiter.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Präsident mit Genehmigung des Vorstandes einen Ersatzmann berufen (Kooptierung).
- (4) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Bezirksgericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung zu Neuwahlen eines Vorstandes einzuberufen hat.
- (5) Der Präsident ist berechtigt, einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben zu betrauen und diese Personen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen zu lassen.
- (6) Dem Präsidenten obliegt
 1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Klubs;
 2. der Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand;
 3. die Erteilung von rechtsgeschäftlichen Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu handeln; diese Möglichkeit besteht auch für den Vizepräsidenten.
 4. bei Gefahr im Verzug, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig durchzuführen; dies bedarf jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Scheidet der Präsident im Laufe seiner Amtsperiode als Vorsitzender aus, so rückt der Vizepräsident an seine Stelle.
- (7) Sämtliche Stellvertreter der Vorstandsmitglieder dürfen nur dann tätig werden, wenn der Präsident, der Schriftführer oder der Kassier verhindert sind. Die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch aber nicht berührt.
- (8) Der Vizepräsident ist ständiger Vertreter des Präsidenten, auch was die in Abs. 6 Z 1-4 genannten Agenden betrifft. Fällt der Vizepräsident im Laufe seiner Amtsperiode aus irgendeinem Grund aus, so bestimmt der Präsident einen Vertreter aus dem Kreise des Vorstandes, der das Amt bis zur nächsten Generalversammlung verwaltet.
- (9) Dem Vorstand als Leitungsorgan des Vereins kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere obliegen dem Vorstand:
 1. die Erledigung der laufenden Geschäfte;
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
 3. die Beschlussfassung über die der Generalversammlung vorzulegenden Anträge;
 4. die Verwaltung des Vermögens des Klubs;

5. die Wahl der Vertreter (Ersatzmänner) in den österreichischen Kynologenverband;
 6. die Verleihung von Ehren- und Führerpreisen sowie von Klubauszeichnungen;
 7. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 8. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
 9. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte derselben erschienen ist. Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstands genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, in dessen Vertretung die des Vizepräsidenten.
- (11) Zeichnungsberechtigt für den ABC sind der Präsident oder in dessen Verhinderung der Vizepräsident gemeinsam mit dem Schriftführer; in Geldangelegenheiten der Präsident gemeinsam mit dem Kassier; in Zuchtangelegenheiten der Präsident gemeinsam mit dem Vorstandsmitglied, das das Zuchtreferat betreut. Alles Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstands, die dieser selbst beschließt.
- (12) Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren schriftlichen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung einzelner Vorstandsmitglieder ist an den Vorstand, der Rücktritt des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (13) a) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes ihrer Funktion entheben. Hierfür ist eine Dreiviertel-Mehrheit der bei der Generalversammlung anwesenden Mitglieder notwendig. Sie kann weiters beschließen, dass die Enthebung sofort oder mit Bestellung des neuen Vorstandes, respektive des neuen Vorstandsmitgliedes in Kraft tritt.
- Ein Antrag auf Enthebung muss begründet sein.
- b) Ein Vorstandsmandat endet daher durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Rücktritt oder Enthebung.
- (14) Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes sind binnen 14 Tagen nach diesbezüglicher Beschlussfassung dem ÖKV zur Kenntnis zu bringen; ebenso die Namen der Delegierten und deren Stellvertreter zur Generalversammlung des ÖKV.

§ 16

Klubvermögen und Rechnungsprüfung

- (1) Der Vorstand hat das Klubvermögen wirtschaftlich und sparsam zu verwalten.
- (2) Für die Verbindlichkeiten des Klubs ist eine persönliche Haftung der Mitglieder ausgeschlossen. Für die Kassa, deren Stand und Inhalt haftet der Kassier persönlich.
- (3) Die Generalversammlung wählt für die Funktionsdauer des Vorstands zwei Rechnungsprüfer, die keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören dürfen, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben das Recht, innerhalb eines Geschäftsjahres im Bedarfsfalle auch mehrmals die Gebarung zu prüfen. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (5) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 15 (3) Kooptierung, § 15 (12) Rücktritt und § 15 (13) Enthebung sinngemäß.

§ 17

Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat ist die Schlichtungseinrichtung des Vereins, besteht aus drei volljährigen, ordentlichen Mitgliedern und einem Ersatzmitglied (können auch Ehrenmitglieder sein), welche von der Generalversammlung gemeinsam mit dem Vorstand für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Die Mitglieder des Ehrenrates wählen einen Obmann und einen stellvertretenden Obmann aus den drei Mitgliedern. Der Ehrenrat entscheidet in einem Senat von drei Personen.
- (3) Ein Mitglied des Ehrenrates verliert seine Funktion, wenn es zwei hintereinander folgenden Einladungen zu einer Sitzung unentschuldigt nicht Folge leistet oder wenn es aus dem Klub ausscheidet oder ausgeschlossen wird. Ist der Ehrenrat solcher Art oder durch Niederlegung der Funktion seitens seiner Mitglieder funktionsunfähig, so bestellt der Obmann des Ehrenrates bzw. sein Stellvertreter bzw. – wenn diese allesamt fehlen – der Präsident auf die restliche Funktionsdauer endgültig ein oder erforderlichenfalls mehrere Ersatzmitglieder aus dem Kreis der Klubmitglieder.
- (4) Im Verfahren vor dem Ehrenrat ist eine Vertretung nur durch Klubmitglieder möglich.
- (5) Der Ehrenrat entscheidet
 1. über Berufungen gegen Ausschlüsse oder Verwarnungen eines Mitglieds nach Entscheidung der Generalversammlung als Berufungsinstanz;
 2. über alle Streitigkeiten zwischen dem ABC und seinen Mitgliedern, soweit Klubinteressen berührt sind, jedenfalls als vereinsinterne letzte Instanz.
- (6) Der Ehrenrat muss vor seiner Entscheidung beiden Streitparteien ausreichend Gehör gewähren. Der Ehrenrat fällt seine Entscheidung in einem Senat von drei seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Er entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen, die vereinsintern endgültig sind, sind schriftlich zu verfassen und dem Antragsteller und dem Vorstand des ABC zu übermitteln.

(7) Zur Stellung von Anträgen und Berufungen ist jedes Klubmitglied berechtigt. Diese sind ausschließlich mittels eingeschriebenen Briefs an den Präsidenten des ABC zu richten, der sie an den Obmann des Ehrenrats weiterleitet.

(8) § 15 Abs. 13 a) und b) gilt für Mitglieder des Ehrenrats analog.

§ 18

Automationsunterstützte Datenverarbeitung

Der ABC hat allen nach dem Datenschutzgesetz erforderlichen Meldepflichten nachzukommen.

§ 19

Auflösung und Liquidation des ABC

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der unter § 12 dieser Statuten festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Die Generalversammlung muss – wenn ein Vereinsvermögen vorhanden ist – auch über die Abwicklung beschließen. Sie muss einen Abwickler berufen und beschließen, an wen der Abwickler das nach der Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Das verbleibende Vermögen muss der Abwickler den in § 2 der Statuten genannten oder soweit dies möglich und erlaubt ist, verwandten Zwecken wie der Tierpflege oder zum Schutz von Tieren oder sonstigen Zwecken der Sozialhilfe zuführen. Es darf in keiner wie immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen.

§ 20

Haftungsbestimmungen

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vermögen. Organwalter und Vereinsmitglieder haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtung ergibt.

Verletzt ein Mitglied des Vereinsorgans unter Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen oder gewissenhaften Organwalters seine gesetzlichen oder statutarischen Pflichten oder rechtmäßige Beschlüsse eines zuständigen Vereinsorgans, so haftet es dem Verein für den daraus entstandenen Schaden nach den §§ 1293 ff. ABGB; dies gilt sinngemäß auch für die Rechnungsprüfer. Bei der Beurteilung des Sorgfaltsmaßstabes ist eine Unentgeltlichkeit der Tätigkeit zu berücksichtigen. Vereinsmitglieder sind in ihrer Eigenschaft als Teilnehmer der Mitgliederversammlung keine Organwalter. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der §§ 23 und 24 VereinsG 2002.